GENDER OPEN REPOSITORIUM

Gehandelte Frau oder unerwünschte Fremde? : Zur Geschichte der Prostituierten als Migrantin (1950er-1980er)

Dolinsek, Sonja

2017

https://doi.org/10.25595/2258

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dolinsek, Sonja: *Gehandelte Frau oder unerwünschte Fremde? : Zur Geschichte der Prostituierten als Migrantin (1950er-1980er)*, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, Jg. 2017 (2017) Nr: 72, 66-73. DOI: https://doi.org/10.25595/2258.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Gehandelte Frau oder unerwünschte Fremde?

Zur Geschichte der Prostituierten als Migrantin in Deutschland (1950er-1980er Jahre)

Sonja Dolinsek

M.A., Historikerin, derzeit Doktorandin am Historischen Seminar der Universität Erfurt mit dem Promotionsprojekt »Frauenhandel, Sklaverei, Sexarbeit: Transnationale Politiken über ›sexuelle Arbeit‹ in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts«. Sie ist Stipendiatin der Heinrich-Böll-Stiftung und Lehrbeauftragte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Publ. u.a.: Haben Prostituierte Menschenrechte oder ist Prostitution eine Menschenrechtsverletzung? Transnationale Kontroversen im 20. Jahrhundert, in: Carola Sachse / Roman Birke (Hg.): Das Geschlecht der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Göttingen 2018 (im Erscheinen).

Die Geschichte von (weiblich heterosexueller) Prostitution ist eine Geschichte weiblicher translokaler Mobilität und ihrer obrigkeitlichen Kontrolle. Nicht nur die sozialhistorische Realität der Mobilität der Prostituierten, sondern auch raumpolitische Fragen des Aufenthalts von Prostituierten an bestimmten Orten, ihrer Ausweisung, Verbannung oder gar Vertreibung ziehen sich durch die Geschichte des Umgangs mit Prostitution.[1] Vor allem seit dem späten 19. Jahrhundert ist ein globaler Trend zu einer explizit migrationspolitischen Betrachtung von Prostitution zu beobachten. Einerseits wurde die Prostitution von Migrantinnen vielerorts als unerwünscht, schädlich und dementsprechend als Grund für die Ausweisung, Abschiebung oder Verweigerung der Einreise definiert.[2] Schon im Deutschen Kaiserreich war eine Verurteilung wegen *»gewerbsmäßiger Unzucht«* der Hauptausweisungsgrund für Frauen.[3] Auch deutsche Migrantinnen, die im Ausland der Prostitution nachgingen oder dessen verdächtigt wurden, wurden als unerwünscht ausgewiesen.[4] Andererseits sollte die Ausreise von als sittlich ›gefährdet‹ konstruierten jungen Emigrantinnen durch Maßnahmen zur Bekämpfung des sogenannten ›Mädchenhandels‹ verhindert werden, da die Prostitution im Ausland drohe. Die Debatten um Mädchenhandel brachten somit *»internationale Mobilität und sexuelle Delikte auf spezifische Weise miteinander in Verbindung«*.[5] Während der Kampf gegen Mädchenhandel vor allem auf die Auswanderung von jungen Frauen und Mädchen abzielte und diese als Präventions- und Schutzmaßnahme zu verhindern beanspruchte, wurde die Prostitution einreisender Frauen von den Behörden aus der Perspektive der Kriminalitätsbekämpfung als Ausweisungsgrund definiert.[6] Das Aufeinandertreffen eines auf die Verletzlichkeit von Migrantinnen abzielenden Diskurses von Mädchenhandel und einer staatlichen Praxis der zunehmenden Kontrolle und Bürokratisierung grenzübergreifender Bewegungen führte schon an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zu geschlechtsspezifischen Migrationsrestriktionen, die auf die Be- und Verurteilung unerwünschter Frauen hinauslief. Selbst die Schutzbestrebungen der Bekämpfung des Mädchenhandels zielten weniger auf die Sicherung selbstbestimmter Migration und Prostitution ab. Vielmehr sollte in den Augen vor allem wohlfahrtsstaatlicher Institutionen die Ausreise generell verhindert werden. Aus staatlicher Sicht hingegen wurde Prostitution, auch die Prostitutionsmigration, unabhängig von den tatsächlichen Bedingungen ihrer Ausübung, als tendenziell freiwillig oder gar selbstverschuldet aufgefasst.[7]

Dennoch bleiben Prostitutionsmigrantinnen trotz ihrer beständigen Präsenz in migrationspolitischen Überlegungen und Gesetzen eine auffallend selten untersuchte Figur historischer Forschung, wobei erste englischsprachige Veröffentlichungen vorliegen.[8] Dezidiert geschlechtergeschichtliche Migrationsforschung vernachlässigt die Prostitution ebenfalls, vermutlich weil sie – generell – nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet wird, und weil ihre unbequeme Stellung an der Schnittstelle von Kriminalität, sexueller Devianz, Ökonomie und Geschlecht einen doch recht facettenreichen und komplexen Forschungsgegenstand darstellt.[9] Obwohl Frauen (und nicht nur Männer) als Migrant_innen inzwischen zunehmend, wenn auch nicht flächendeckend und systematisch, in Migrationsgeschichten einbezogen werden, findet die Prostituierte meist nur über den Umweg der Geschichten über ›Mädchenhandel‹ ihren Weg in die Geschichtsschreibung.[10] Insgesamt ist die Geschichte von Prostitution im hier untersuchten Zeitraum, der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, größtenteils unerforscht.[11]

Im Folgenden wird der politische Umgang mit der Prostitutionsmigration als explizit migrationspolitisches Thema in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis Mitte der

Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 2017 Heft 72 Seite 66-73

1980er Jahre untersucht. Im Vordergrund steht der staatliche Blick und seine Praxis, es werden aber auch ausgewählte zivilgesellschaftliche Initiativen und individuelle Perspektiven berücksichtigt. Hauptgrundlage für diesen Beitrag sind Akten aus dem Bundesarchiv Koblenz sowie dem Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main. Gefragt wird nach der Verschiebung der migrationspolitischen Debatten über Prostitution im Untersuchungszeitraum und die Bedeutung dieser Verschiebung für den behördlichen Umgang mit Prostitutionsmigrantinnen.

Ziel des Beitrags ist es, erste Einblicke in das Forschungsfeld zu liefern und dieses für weiterführende Untersuchungen zu eröffnen. Während noch in den 1950er Jahren schwerpunktmäßig die Prostitution von deutschen Frauen und Mädchen im Ausland thematisiert wurde, verlagerte sich in den 1960er Jahren das behördliche Interesse auf Prostitutionsmigrantinnen in Deutschland, die im Verlauf der 1970er Jahre zunehmend als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgefasst wurden. Im dritten und letzten Schritt wird das in den frühen 1980er Jahren wieder aufkommende Thema des Frauenhandels mit Blick auf seine migrationspolitischen Aspekte betrachtet.

1950er Jahre: Mädchenhandel und Prostitutionsmigrant_innen aus der Bundesrepublik

Entgegen eines verbreiteten Forschungskonsensus, dass zivilgesellschaftliche Bemühungen gegen Mädchenhandel vor allem im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert stattfanden, weisen bislang in der Forschung nicht berücksichtigte Quellenbestände auf das Weiterbestehen solcher Bemühungen bis in die 1950er Jahre hin.[12] Beispielhaft dafür steht eine Kleine Anfrage zum Thema Mädchenhandel, welche die SPD am 1. Dezember 1955 auf Initiative der Bundestagsabgeordneten Annemarie Renger an die Bundesregierung stellte, und die auf Bestrebungen internationaler zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Bekämpfung des ›Mädchenhandels‹ verweist.[13]

Internationale Dachverbände, wie die Internationale Abolitionistische Föderation sowie das International Bureau for the Suppression of the Traffic in Women and Children versuchten über das noch bestehende, aber öffentlich kaum sichtbare Deutsche Komitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels das Thema auf die politische Agenda zu bringen.[14] Sie forderten Deutschland auf, der 1949 verabschiedeten »Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer« beizutreten. Schon 1951 hatten die beiden internationalen Dachverbände bewirkt, dass die Vereinten Nationen (VN) auch Staaten zum Beitritt zur Konvention einladen, die nicht Mitglied der VN waren, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.[15] Dieses Abkommen verpflichtete die Vertragsstaaten zum Abolitionismus, also der Abschaffung der staatlichen Reglementierung der Prostitution, insbesondere aller Registrierungsmechanismen und -praxen von Prostituierten.[16] Auch sollte die einfache Vermietung von Räumlichkeiten an Prostituierte sowie ihre Vermittlung kriminalisiert werden – beides Maßnahmen, die ordnungs- und sicherheitspolitische Bedenken in polizeilichen Kreisen auslösten, und die letztendlich eine Unterzeichnung der Konvention verhinderten. Das Abkommen bewirkte, anders als die früheren Verhandlungen, keine Intensivierung internationaler Bestrebungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, sondern eher einen Rückgang des Interesses für das Thema bis in die späten 1970er Jahre.

Dem gesundheits-, ordnungs- und sicherheitspolitischen Blick vor allem behördlicher Akteure auf die Prostitution der 1950er Jahre stand ein öffentliches zwar nicht dominantes, aber durchaus präsentes Narrativ des Mädchenhandels entgegen.[17] Demzufolge fand der Mädchenhandel aus Europa, vor allem aus Frankreich und Deutschland, statt und trug damals schon ›rassifizierende‹ und islamfeindliche Merkmale: ›Weiße‹ europäische Mädchen würden mit Jobangeboten in Unterhaltungsetablissements ins Ausland gelockt, vor allem nach Südamerika, zunehmend auch in die ›muslimischen‹ Länder Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, und dort zur Prostitution gezwungen bzw. durch sehr niedrige Löhne dazu genötigt.[18]

Es sind diese Geschichten, die am 1. Dezember 1955 den Anlass zur Kleinen Anfrage boten und den migrationspolitischen Bezug von zwei der insgesamt drei Fragen ausmachten. Gefragt wurde konkret nach der Adäquatheit der behördlichen und begrifflichen Vorgaben im Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Eine weitere Frage betraf die Einschätzung über die Notwendigkeit der Wiedereinrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Mädchenhandel.[19] Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) legte die Antwort der Bundesregierung drei Wochen später vor – nach einigen internen Konsultationen, einem Beratungsgespräch mit Referenten verschiedener Abteilungen und auf der Grundlage schriftlicher Stellungnahmen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Auswanderung. Der Mädchenhandel spiele *»in der kriminalpolizeilichen Praxis eine völlig untergeordnete Rolle«* und außerdem konnte *»unter Aufwendung erheblicher Kosten«* die Wahrhaftigkeit medialer Berichte über das Verschwinden von Tausenden von Mädchen jährlich nicht bestätigt werden. Diese hätten sich *»überwiegend als frei erfunden herausgestellt«*.[20]

Dennoch gestand die Regierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zu, dass es sehr wohl vorkomme, dass (deutsche) Emigrantinnen im Ausland nicht die versprochenen Jobs

»Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthause bis zu fünf Jahren verurteilt.« § 48, Gesetz über das Auswanderungswesen, 1897

»Von dem Tatbestand des Mädchenhandels konnte daher in diesen Fällen nicht gesprochen werden. Bei beruflichem Mißerfolg pflegten die Mädchen im allgemeinen jedoch nicht zuzugeben, daß sie aus eigenem Verschulden abgeglitten sind; sie zogen es vielfach vor, Entschuldigungsgründe zu erfinden, die sich bei näherer Nachprüfung als nicht stichhaltig erwiesen. In manchen Fällen waren die Mädchen den deutschen Behörden auch bereits wegen hwG-Verdachtes bekannt.«
Deutscher Bundestag, 1955

bekamen oder aus Geldmangel ihren Lebensunterhalt anderweitig bestreiten mussten. Doch weder die Arbeitsbedingungen junger Arbeitsmigrantinnen im Ausland – ob im Haushalt oder im Unterhaltungsgewerbe – noch die Sexarbeit stellten für das Ministerium ein Problem dar, das Handlungsbedarf erforderte. Stattdessen schob die Regierung die Verantwortung für die Prostitution und Ausbeutung auf die vermeintlich subjektive Naivität, Geldsucht oder Abenteuerlust der Frauen.[21]

Offiziell wurde die Existenz des ›Mädchenhandels‹ als ein Problem, das deutsche Arbeitsmigrantinnen im Ausland betraf, geleugnet. Aus den internen Diskussionspapieren gehen diesbezüglich jedoch explizit migrationspolitische Argumentationen hervor. Die Regierung fasste den Mädchenhandel als Problem der Auswanderung bzw. Arbeitsmigration von deutschen Frauen und Mädchen auf, sodass sie die Gefahr sah, eine öffentliche Debatte über Auswanderung anzustoßen. Letztere war aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels migrationspolitisch nicht gewünscht, weil sie die Auswanderung von Männern fürchtete.[22] Generelle Einschränkungen der Ausreise, wie sie von verschiedensten Fürsorgeorganisationen gefordert wurden, sollten in den Augen der Regierung auch für junge Frauen bis 21 Jahre vermieden werden. Denn die vorübergehende Arbeitsmigration von jugendlichen Frauen ab 16 Jahren war durchaus erwünscht.[23] Die Einwanderung zum Zwecke der Prostitution war hingegen für keinen der Akteure von Bedeutung. Für die darauffolgenden Jahrzehnte konnte die Autorin bisher keine Hinweise auf einen öffentlichen oder politischen Diskurs zur Migration deutscher Prostituierter finden.[24] Vielmehr verlagerte sich das migrationspolitische Interesse für Prostitution zunächst auf Migrantinnen aus meist benachbarten europäischen Ländern und später aus anderen Kontinenten.

Prostitutionsmigrantinnen in den 1960er und 1970er Jahren: Unerwünscht, aber geduldet

Im Jahr 1968 wurde die Migration von überwiegend aus anderen europäischen Ländern (insb. Frankreich und Österreich) stammenden Prostituierten nach Deutschland zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Die sogenannte ›Entdeckung der Einwanderung‹ erfolgte auch über die Verhandlung der Prostitutionsmigration als dezidiert migrationspolitisches Thema. Vertreter_innen der Bundesländer und des Bundesinnenministeriums diskutierten anlässlich einer Ausländerreferentenbesprechung im Februar 1968 in Bonn den migrationsrechtlichen Status und Umgang mit ausländischen Prostituierten.[25] Auslöser war die Praxis der Ausländerbehörden einiger Bundesländer bzw. Regierungsbezirke, ausländischen Prostituierten, trotz ihrer erklärten Absicht zur Ausübung der ›Erwerbsunzucht‹, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.[26] Besonders irritiert zeigten sich die Vertreter der Innenministerien bezüglich der Tatsache, dass die Migrantinnen jedoch nicht langfristig am gleichen Ort verweilten. Aus der Sicht des im Protokoll nicht namentlich genannten Vertreters von Hamburg war klar, dass *»die Ausübung der Erwerbsunzucht nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 AuslG einen Ausweisungsgrund darstelle«* und, dass ausländische Prostituierte in Hamburg unerwünscht seien. Wenn Ausländerbehörden anderer Bundesländer derartige Aufenthaltserlaubnisse erteilten, dann, so die Forderung, solle diese *»zumindest räumlich in der Weise beschränkt [werden], daß der Geltungsbereich sich nicht auf das Land Hamburg erstrecke«*.[27]

Das Dilemma bestand darin, dass einerseits eine Notwendigkeit der Prostitution durch Ausländerinnen betont wurde, andererseits aber ihre Präsenz und Mobilität innerhalb Deutschlands unerwünscht war. Die Frage, ob eine konsequente und zügige Abschiebung der Frauen oder die Erteilung einer räumlich beschränkten Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung vorzuziehen sei, wurde während der Sitzung zugunsten der letzteren Option verhandelt. Der Vertreter von Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesinnenministeriums (BMI) verwiesen darauf, dass *»durch die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis oder durch die Ausweisung dieser Ausländerinnen […] das Grundproblem nicht gelöst werden«* könne. Das hier angesprochene ›Grundproblem‹ − der ›Bedarf an Prostituierten‹ – war für die Behörden als gegeben vorausgesetzt. Wenn also vor dem Hintergrund dieses aufgefassten ›Bedarfes‹ an Prostitution *»die Ausländerinnen gezwungen würden, das Bundesgebiet zu verlassen, bestehe die Gefahr, daß der Bedarf an Prostituierten in noch stärkerem Maße durch deutsche Staatsangehörige – darunter sicherlich auch Minderjährige – gedeckt werde.«* Die Begründung einer zumindest eingeschränkten Duldung migrantischer Sexarbeiterinnen sollte somit einerseits auf die Verhinderung der Sexarbeit durch deutsche Frauen abzielen sowie andererseits auf eine ebenfalls unterstellte Verhinderung von Vergewaltigungen. Denn der Vertreter des BMI führte an, dass durch die Ausweisung ausländischer Prostituierter ein *»Vakuum«* entstehe und man *»mit der Gefahr rechnen [müsse], daß die Anzahl der Notzuchtdelikte erheblich anwachse«*. Vor diesem Hintergrund sei es ein *»kleineres Übel«*, die Migrantinnen *»zu tolerieren«*, wenn dadurch deutsche Frauen geschützt würden.

Gleichzeitig sollten diese Migrantinnen stärker kontrolliert werden, z. B. durch die Erteilung einer räumlich und zeitlich eingeschränkten Aufenthaltserlaubnis bzw. gar nur einer Duldung. Die Frauen sollten regelmäßig bei der Ausländerbehörde vorsprechen und sie dürften auch nicht das Bundesland bzw. den Regierungsbezirk verlassen. Bei Verstoß sei die Duldung bzw. die Aufenthaltserlaubnis so-

fort zu widerrufen und die Frau auszuweisen. Ebenfalls sollte gewährleistet werden, dass sich die Frauen im Idealfall nur in einem durch die Polizei überwachten Eros-Center aufhielten. Damit verfolgten die Behörden das Ziel, die Frauen zu überwachen und ihnen jeweils kurzfristig die Aufenthaltserlaubnis wieder entziehen zu können.

1974 befasste sich das Bundesinnenministerium erneut mit dem Umgang mit Prostitutionsmigrantinnen, doch der Schwerpunkt der Debatte hatte sich verlagert. Nun mussten die rechtlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit in die Überlegungen einbezogen werden.[28] Prostitution konnte – bei Frauen aus den EWG-Ländern – nicht mehr ohne weiteres als Ausweisungsgrund behandelt werden. So betonte der Hessische Minister des Innern in einem Schreiben an das BMI und die Innenministerien der Länder die Schwierigkeiten, die aus dem neuen Freizügigkeitsprinzip für *»Ausländer aus dem EG-Bereich«* erwüchsen.[29] Vor diesem Hintergrund wurde erneut die Frage nach einem einheitlichen Vorgehen gegenüber ausländischen Prostituierten auf Bundes- und Länderebene diskutiert.

Anlass zur Diskussion hatten zwei Gerichtsurteile gegeben. Eine dänische und eine französische Staatsangehörige, die der Prostitution nachgingen, hatten mit Verweis auf die Verordnung (EWG) 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft[30] gegen ihre Ausweisung geklagt. Während die dänische Staatsbürgerin vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erfolgreich war, fiel der Rechtsstreit zwischen der französischen Staatsangehörigen und der Stadt Frankfurt vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugunsten der Stadt Frankfurt aus.[31]

Über die praktische Frage des ausländerrechtlichen Umgangs mit Prostituierten hinaus wurde in diesem Kontext die Frage nach der Art und Wertigkeit der Tätigkeit als Prostituierte verhandelt. Da die Gewährung der Freizügigkeit innerhalb der EWG an eine Erwerbstätigkeit gebunden war, musste geklärt werden, ob dies bei Prostituierten der Fall sei, es sich demnach um eine durch die neuen Rechtsbestimmungen geschützte Tätigkeit handele. So zog das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Grenzen akzeptabler Arbeit entlang des Strafrechts, und da Prostitution für Deutsche nicht strafbar sei, könne dies auch nicht für Ausländer_innen der Fall sein. Eine Ausweisung sei aufgrund der Prostitution also nicht zu begründen und könne nur *»aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik erfolgen.«*[32]

Demgegenüber vertrat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, dass Prostitution keine Erwerbstätigkeit sei und deshalb Prostituierte, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch Prostitution verdienten, nicht in den Schutzbereich der Freizügigkeitsbestimmungen fielen.[33]

Fallrekonstruktion

Ein näherer Blick in das Gerichtsurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verrät weitere Details über die Klägerin, die »aus Martinique« stammte, und der ich im Folgenden den Namen Océane gebe. Dass es sich dabei um *»die Klage einer dunkelhäutigen französischen Prostituierten«* handelt, wird in der Akte, aber nicht im Urteil, ein einziges Mal explizit erwähnt.[34] Ihre Migrationsgeschichte ist als Teil der postkolonialen Migration und einer Übergangsphase von einer liberalen Migrationspolitik zu immer restriktiveren Zuwanderungsbeschränkungen zu betrachten, die zunehmend nicht-weiße Migrant_innen traf.[35]

Océane war laut den untersuchten Akten im August 1970 aus Paris über Lübeck nach Deutschland eingereist, *»obwohl bekannt war, dass sie sich der Erwerbsunzucht hingab«*. In den darauffolgenden Jahren *»setzte sie sich aus Norddeutschland ab«*, um Ermittlungsverfahren (die im weiteren Verlauf kaum eine Rolle spielen sollten) zu entgehen.[36] Im Januar 1973 wurde sie im Kontext eines Streits in einer Gaststätte in Frankfurt am Main *»aufgegriffen und wegen polizeilicher Nichtanmeldung, fehlender Aufenthaltserlaubnis und Verdachts auf Geschlechtskrankheiten vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen.«* Dem folgte eine Ausweisungsverfügung, der Océane nicht nachkam, und die dazu führte, dass sie erneut durch die Polizei aufgegriffen wurde. Océane klagte im Sommer 1973 vor dem Verwaltungsgericht mit dem Argument, dass die Ausweisung rechtswidrig sei und *»die Ausübung der nach geltendem Recht nicht mehr strafbaren Erwerbsunzucht weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung noch andere erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtige.«* Dagegen betonte die beklagte Stadt Frankfurt am Main, dass nur jene Ausländer_innen das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen können, die *»einen positiv zu bewertenden Beruf ausübten, nicht aber Prostituierte.«*[37]

Océane klagte daraufhin vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Dieser erklärte ihre Berufung für nicht begründet und führte dies auf insgesamt sechs Seiten aus. Neben dem Argument, dass es sich bei Prostitution um keine bzw. um keine positiv zu bewertende Erwerbstätigkeit handelte, wurden vor allem sicherheits- und ordnungspolitische Gründe angeführt, ohne diese jedoch konkret auszuführen. Da *»Beschränkungen des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung«* zulässig sein konnten, argumentierte der Verwaltungsgerichtshof zusammenfassend: *»Das Gesamtverhalten der Klägerin ist als schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu betrachten, zumal sie sich auch den bei*

»[…] so sollten jedoch hinsichtlich der Tätigkeit von ausländischen Prostituierten, die in Eros-Häusern untergebracht sind und dort der ständigen behördlichen Kontrolle unterliegen, im Hinblick auf die vielen ausländischen Arbeitnehmer […] Ausnahmen ermöglicht werden […].« Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz, 1974

Dirnen notwendigen Gesundheitsuntersuchungen entzogen hat.«[38] Doch Océane legte auch gegen dieses Urteil Revision ein.

In der Folge dieses Rechtsstreits schickte im Dezember 1974 der Bundesinnenminister ein 8-seitiges Schreiben an den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht (BVervG) und betonte, dass Prostitution *»keine Ausübung eines selbständigen Gewerbes darstellt«* und dass eine *»Niederlassungsfreiheit für Prostituierte […] die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden«* würde.[39] Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit einer *»flexiblen Steuerung der Prostitution als Mittel zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung«* betont, die u. a. die Tätigkeit von ausländischen Prostituierten auf *»unter behördlicher Kontrolle stehende Dirnenunterkünfte (sog. Eroscentern) begrenzt«*.[40] Die ordnungs- und sicherheitspolitischen Argumente wurden hier mit dem Ziel mobilisiert, eine Ausnahme für Prostituierte aus den Schutzbestimmungen der Freizügigkeit in der EWG durch den schwelenden Rechtsstreit endgültig festzuschreiben. Dabei griff das Bundesinnenministerium auf einen Informationsaustausch unter den Innenministerien bezüglich der *»ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen ausländische Dirnen und Zuhälter«* zurück, der schon im April 1974 durch das Land Baden-Württemberg angestoßen worden war. Neben Fragen der Ausweisungspraxis gegenüber Prostituierten wurden auch Fragen bezüglich der *»Bandenbildung«* unter Zuhältern diskutiert. Obwohl diese Fragen durch die Länder meist verneint wurden, porträtierte der Bundesinnenminister ausländische Prostituierte und ihre mutmaßlichen Zuhälter in seinem Brief als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.[41]

»Prostituierte werden in nahezu allen EWG-Staaten als unerwünschte Personen […] angesehen.« Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, 1974

Es dauerte sechs Jahre bis zum endgültigen Urteil, das ebenfalls gegen Océane ausfiel. Auf 16 Seiten bestätigten die Richter des BVervG die Sicht des BMI, verfeinerten dabei allerdings die Argumentation. Repräsentativ für die Haltung der Richter ist folgendes Zitat: *»Die Erwerbsunzucht stelle eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Das Unwerturteil über die Erwerbsunzucht sei auch gegenwärtig gerechtfertigt. Es sei in der gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Wertordnung begründet. Die Prostitution sei wegen ihrer Sozialschädlichkeit ein nach Möglichkeit zu verhütendes Übel«*.[42]

Durch das Urteil und die Auseinandersetzungen rund um die Frage des migrationsrechtlichen Status von ausländischen Prostituierten wurde bis Ende der 1970er Jahre eine verstärkt sicherheitspolitische Perspektive auf das Thema gefördert und zementiert. Die ausländische Prostituierte galt in den Augen der Behörden weiterhin als ›notwendiges Übel‹, dessen öffentliche und gesellschaftliche Präsenz auf die geschlossenen und polizeilich überwachten Häuser der Eros-Center zu beschränken sei. Bei Verstößen dagegen drohte die Ausweisung. Rückblickend muss betont werden, dass die Fragen nach Arbeits- und Lebensbedingungen, nach Freiwilligkeit und Zwang und nach den Rechten der Prostituierten nicht gestellt wurden.

1980er Jahre: Von der »Prostitution von Thailänderinnen« zu Opfern von Menschenhandel

Anfang November 1980 erreichte das Auswärtige Amt ein Schreiben der Deutschen Botschaft in Bangkok mit dem Betreff: »Prostitution von Thailänderinnen in der Bundesrepublik«. Anlässlich eines Artikels des thailändischen Journalisten Pairoj Poompradit in der englischsprachigen Tageszeitung »The Nation Review« sah sich die Botschaft dazu angehalten, auf das außenpolitische Störungspotential des Themas hinzuweisen. Es könne sein, dass *»diese Thematik […] die sonst so unbeschwerten Beziehungen zwischen Thailand und Deutschland belastet«*.[43]

Die Veröffentlichung von Poompradits Artikel stand für die zunehmende öffentliche und behördliche Sichtbarkeit und Wahrnehmung der weiblichen Migration aus Thailand nach Deutschland. Poompradits Schätzungen zufolge arbeiteten über 5.000 Thailänderinnen im deutschen Sexgewerbe, die mit den noch sehr liberalen Einreisebestimmungen umzugehen wussten: Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten war kein Visum nötig. Während thailändische Staatsangehörige allgemein sichtvermerksfrei einreisen konnten, kam es Anfang der 1980er Jahre häufiger vor, dass Thailänderinnen, die in Deutschland als Tänzerinnen arbeiten wollten, direkt bei der deutschen Botschaft in Bangkok Sichtvermerke beantragten und meistens auch erhielten. Erst 1989 wurde der Visumszwang für Thailänder_innen eingeführt.[44]

Als im Februar 1981 eine Thailänderin in Bangkok eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als Tänzerin im »Salambo Theater« in Hamburg St. Pauli beantragte, holte die Botschaft in Bangkok den Rat des Auswärtigen Amtes ein. Man wolle *»nicht den Eindruck erwecken, thai Prostituierte könnten mit Wissen deutscher Behörden ihre Arbeit in Deutschland aufnehmen.«* Schließlich war es den Behörden tatsächlich bekannt, dass dort *»erotische Darbietungen, im Einzelfall bis hin zum Geschlechtsverkehr, erwartet werden.«*[45] Für die Behörde für Inneres der Stadt Hamburg stellte die Tatsache, dass *»die Shows im St. Pauli-Milieu sehr freizügig sind und eine genaue Abgrenzung zur Prostitution manchmal nicht möglich ist«*, anders als wenige Jahre zuvor, nunmehr keinen Grund zur Verweigerung der Einreise dar. Denn bei den Verträgen im Salambo-Theater könne *»mit einer ordnungsgemäßen Wiederausreise gerechnet werden«*. Allerdings wurde Verständnis für die vorgetra-

genen außenpolitischen Gründe für die Ablehnung der Sichtvermerke geäußert.

In den darauffolgenden Jahren wurden graduell die Einreisebedingungen für Thailänderinnen verschärft und eine für alle Reisenden geltende Sichtvermerkspflicht eingeführt. Dabei wurde 1983 erstmalig explizit das Argument der *»Bekämpfung des Menschenhandels mit Frauen und Mädchen aus Südostasien«* und die Gefahr der Unglaubwürdigkeit deutscher Bestrebungen in diesem Bereich gegenüber Thailand und den Philippinen erklärt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Frauen, vor dem Hintergrund der bestehenden Praxis der Ausweisung ausländischer Prostituierten, als unerwünschte Migrant_innen aufgefasst. Diskursiv wurde eine auf die Handlungsmacht der Prostituierten abzielende Formulierung, dass sie *»der Prostitution nachgehen wollen«*, durch eine auf Zwang abzielende Formulierung ergänzt, wonach sie *»der Prostitution zugeführt werden sollen«*. Opfer- und Täterkonstruktionen überlagerten sich nun in den Debatten über Prostitutionsmigrantinnen, wobei in migrationspolitischer Hinsicht die der ›Täterin‹ überwog und zunehmend zur Abweisung der Frauen an der Grenze oder zu ihrer Ausweisung führte.[46]

Die Fokussierung auf Prostitutionsmigrantinnen aus Südostasien ab 1982 kann außerdem auf eine weitere europäische Entwicklung zurückgeführt werden. Während Océane im deutschen Kontext mit ihren Klagen scheiterte, waren zwei französische Migrantinnen mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich.[47] Migrantinnen aus der EWG konnten nunmehr zum Zwecke der Prostitutionsausübung in ein anderes EWG-Land reisen, ohne ausgewiesen oder abgeschoben zu werden. Das bis dahin in der Bundesrepublik geschaffene migrationspolitische Rahmenwerk hinsichtlich der Prostitution von Ausländerinnen konnte fortan nur noch auf Staatsangehörige aus Drittstaaten angewandt werden, darunter auch und vor allem Migrantinnen aus Südostasien sowie zunehmend aus Lateinamerika. Mit Blick auf die Prostitution zeichnete sich demnach sowohl eine Liberalisierung (EWG-Raum) als auch eine starke Restriktion und Kontrolle (Drittstaaten) ab.

Seit den frühen 1980er Jahren waren auch zivilgesellschaftliche Akteure wieder im Themenfeld ›Frauenhandel‹ aktiv. Als die damals im Studentischen Arbeitskreis des Internationalen Katholischen Missionswerk missio tätige Dr. Lea Ackermann einen Brief an den Bundesjustizminister Hans A. Engelhard (FDP) schickte und auf das Problem des Sextourismus und Frauenhandels aufmerksam machte, war das Problem dort ein wohlbekanntes. Während Ackermann vor allem die Ausbeutung und das Leid der Frauen im Blick hatte und die Behörden anmahnte, den *»Menschenhandel mit asiatischen Frauen in der Bundesrepublik aufzudecken und zu unterbinden«*, darf der migrationspolitische Aspekt ihres Schreibens nicht unterschätzt werden.[48] Schließlich sollten die Einwanderungsbehörden die Einschleusung, und somit den Menschenhandel dieser Frauen verhindern.

So begünstigte die zunehmende öffentliche Thematisierung des Frauenhandels in den 1980er Jahren die Restriktion und Verschärfung der Einreisebedingungen für Frauen aus Südostasien. Dies hatte eine Aufmerksamkeitsverschiebung zur Folge, wonach diese Frauen weder unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmigration noch der Viktimisierung, sondern unter dem Blickwinkel der *»unerlaubten Einreise von Ausländern«* betrachtet wurden.[49]

Der Fall einer kamerunischen Staatsangehörigen, die in Gießen und Frankfurt am Main der Prostitution nachging und abgeschoben werden sollte, steht paradigmatisch für diese repressiveren Bestimmungen gegenüber Prostitutionsmigrantinnen. Die Kamerunerin hielt sich nicht nur illegal in Deutschland auf, sondern ging auch der Prostitution nach und führte keine Ausweispapiere mit sich. Statt auszureisen, tauchte sie unter und ging weiterhin der Prostitution nach, wurde so erneut im Januar 1984 festgenommen und anschließend in Abschiebehaft genommen. Zu diesem Zeitpunkt war sie schwanger, im Mai 1984 wurde das Kind in der Justizvollzugsanstalt geboren. Die Kamerunerin wird in den Akten durchgängig als Kriminelle stilisiert, die es nun – zusammen mit ihrem Kind – galt, auszuweisen. Die in der Akte beigefügten Auszüge der Vernehmungsprotokolle zeigen, dass das polizeiliche Interesse auf Dokumentenfälschung und Ausübung von Prostitution lag. Ob und inwiefern die Frau ausgebeutet oder zur Prostitution gezwungen wurde, spielte keine Rolle.[50]

Als die Tübinger Projektgruppe Frauenhandel 1989 einen Band zum Thema »Frauenhandel in Deutschland« veröffentlichte, setzten sie sich auf vielfältige, differenzierte und auch selbstreflektierte Art mit dem Thema auseinander. Eine ihrer Autorinnen, Christa Stolle, wies darauf hin, dass die Betroffenen von Menschenhandel – suchten sie Hilfe und sagten vor Gericht aus – *»als Dank nur die Abschiebung«* erwarte. Auch prangerte sie die Praxis an, *»eine zwangsverschleppte Ausländerin«*, die in ihrem Heimatland der Prostitution nachgegangen war, nicht als Opfer von Menschenhandel anzuerkennen.[51]

Dass jedoch die Bestrebungen zur Bekämpfung des Menschenhandels die restriktiven Migrationsbestimmungen gegenüber ausländischen Prostituierten gestärkt und stabilisiert haben und dementsprechend Teil der staatlichen Praxis wurden, war ein unlösbarer Double Bind. Der feministische Aktivismus gegen Frauenhandel der 1980er Jahre traf auf ein schon lange beschriebenes migrationspolitisches Blatt, das ausländischen Prostituierten nur unter bestimmten Bedingungen und un-

»Die bisherige Definition ließ außer acht, daß auch Prostituierte Opfer von Verbrechen sein können. Dies ist sicherlich Indiz für den diskriminierenden Umgang mit Prostituierten, die als Menschen zweiter Klasse nicht denselben Rechtsschutz genießen.«
Christa Stolle, 1989

ter strenger polizeilicher Überwachung einen Aufenthalt in den deutschen Bordellen gewährte. Der Widerstand gegen die migrationspolitischen Einschränkungen gegenüber Prostituierten kam zuerst von Prostituierten selbst, die vor Gericht ihre Freizügigkeit geltend machen wollten. Noch bevor sich die Frauenbewegung für ausländische Prostituierte interessierte, hatten diese vor Gericht und in verschiedenen Instanzen für ihre Rechte geklagt. Dass dabei die migrationspolitische Aufmerksamkeit nunmehr verstärkt auf die nicht-europäischen Migrantinnen gelenkt wurde – u. a. durch den Aktivismus gegen Frauenhandel – verstärkte eine Politik der Restriktionen gegenüber diesen. Diese Beispiele zeigen, dass in methodischer Hinsicht solcher Aktivismus, der an politische und staatliche Akteur_innen gerichtet ist, nicht ohne die teilweise schon lange etablierten behördlichen Praxen und Deutungsmuster untersucht werden kann. Vielmehr müssen zivilgesellschaftliche Forderungen in ihrem (teils für die Akteur_innen selbst nicht sichtbaren) Zusammenwirken mit bereits bestehenden und oft fest institutionalisierten behördlichen Praxen und nicht-öffentlichen politischen Debatten evaluiert werden. Letztere weisen darauf hin, dass die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der migrierten Prostituierten im Untersuchungszeitraum überhaupt keine Rolle spielten, ja, sogar undenkbar waren. Vielmehr fanden migrierte Prostituierte eine Doppelrolle als gewollte Unerwünschte bzw. unerwünschte Fremde, um einerseits die angeblich unkontrollierbaren sexuellen Triebe von ›deutschen Männern‹ zu befriedigen, und andererseits galten sie als Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Selbst die neu aufkommenden Opferdiskurse und Fälle der Ausbeutung hoben den Diskurs der unerwünschten Prostitutionsmigration sowie ihrer Kriminalisierung nicht auf.

Anmerkungen

1 Hinweise darauf finden sich in nahezu allen sozialhistorischen Studien über Prostitution über die Epochen hinweg. Für das Mittelalter und die frühe Neuzeit siehe bspw. Beate Schuster: Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1995; Peter Schuster: Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600), Paderborn 1992.

2 Vgl. Grace Peña Delgado: Border Control and Sexual Policing: White Slavery and Prostitution along the U.S.-Mexico Borderlands, 1903-1910, in: Western Historical Quarterly, 43. Jg., 2012, H. 2, S. 157-178.

3 Christiane Reinecke: Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Großbritannien und Deutschland, 1880-1930, München 2010, S. 145-147.

4 Heike Mauer: »Sie möchten mir doch bitte die Erlaubnis geben nur einen kleinen Besuch zu machen nach Luxemburg« – Prostitution und Migration in Luxemburg (1900-1939), in: Philipp Eigenmann u. a. (Hg.): Migration und Minderheiten in der Demokratie, Wiesbaden 2016, S. 329-348.

5 Christiane Reinecke: Grenzen der Freizügigkeit, S. 147.

6 Ebenda.

7 Astrid Mignon Kirchhof: Das Dienstfräulein auf dem Bahnhof. Frauen im öffentlichen Raum im Blick der Berliner Bahnhofsmission 1894-1939, Stuttgart 2011, S. 95-105.

8 Vgl. Liat Kozma: Women's Migration for Prostitution in the interwar Middle East and North Africa, in: Journal of Women's History, 28. Jg., 2016, H. 3, S. 93-113; Keely Stauter-Halsted: The Devil's Chain. Prostitution and social control in partitioned Poland, Ithaca 2015, S. 137-168.

9 Magaly Rodríguez García: Ideas and Practices of Prostitution around the World, in: Paul Knepper / Anja Johansen (Hg.): The Oxford Handbook of the History of Crime and Criminal Justice, Oxford 2016, Aufruf am 07.09.2017 unter http://www.oxfordhandbooks.com/view/10.1093/oxfordhb/9780199352333.001.0001/oxfordhb-9780199352333-e-6.

10 Vgl. Harald Fischer-Tiné: »The greatest blot on British rule in the East« – »Weißer Sklavenhandel« und die britische Kolonialherrschaft in Indien (ca. 1870-1920), in: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, 13. Jg., 2003, H. 4, S. 114-137.

11 Diese Beobachtung gilt sowohl für die Forschung über Deutschland als auch für den Großteil anderer Länder in Europa und weltweit. Für Deutschland siehe bspw. Jennifer Evans: Bahnhof Boys. Policing Male Prostitution in Post-Nazi Berlin, in: Journal of the History of Sexuality 12. Jg., 2003, H. 4, S. 605-636; Mareen Heying: Hurenbewegungen und ihr Verhältnis zu Frauenbewegungen. Eine Annäherung an deutsche und italienische Prostituiertengruppen in den 1980er und 1990er Jahren, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 2016, H. 70, S. 52-59; Fritz Koch: Verwaltete Lust: Stadtverwaltung und Prostitution in Frankfurt am Main 1866-1968, Frankfurt a. M. 2010; Sascha Schießl: Von der Duldung zur Reglementierung. Städtische Prostitutionspolitik in Göttingen während der 1960er Jahre, in: Body Politics. Zeitschrift für Körpergeschichte, 4. Jg., 2016, H. 7, S. 113.140, Aufruf am 07.09.2017 unter http://bodypolitics.de/de/wp-content/uploads/2017/07/Heft_07_06_Schiessl_Prostitutionspolitik_End_a.pdf.

12 Für andere Länder gilt eine teilweise verschobene Chronologie, sodass diese These nur auf Deutschland zutrifft. Darauf weisen eine Vielzahl gesichteter Archivbestände hin, darunter beispielsweise Bestände der Vereinten Nationen (New York), des International Bureau for the Suppression oft the Traffic in Women and Children an der London School of Economics, aber auch im Bundesarchiv. Eine detaillierte Rekonstruktion dieser Thematik steht noch aus.

13 Kleine Anfrage 209 der Fraktion der SPD, Bekämpfung des Mädchenhandels, BT-Drucksache 2/1901, 1. Dezember 1955.

14 Die Tätigkeiten dieser Organisationen sind für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts noch unerforscht und ihre Untersuchung ist Teil des Promotionsprojektes der Autorin. Für Untersuchungen zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl.: Bettina Kretzschmar: »Gleiche Moral und gleiches Recht für Mann und Frau«: Der deutsche Zweig der Internationalen abolitionistischen Bewegung. Sulzbach/Taunus 2014; Stephanie A. Limoncelli: The Politics of Trafficking: The First International Movement to Combat the Sexual Exploitation of Women, Stanford 2010.

15 BArch, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, B 189/2574, S. 3.

16 Sonja Dolinsek: Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels (1949) und Erklärung über Prostitution und Menschenrechte (1986), in: Quellen zur Geschichte der Menschenrechte, hrsg. vom Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert, September 2016, Aufruf am 07.09.2017 unter http://www.geschichte-menschenrechte.de/schluesseltexte/konventionzur-unterbindung-desmenschenhandels-1949-und-

erklaerung-ueber-prostitution-und-menschenrechte-1986/; Malte König: Der Staat als Zuhälter. Die Abschaffung der reglementierten Prostitution in Deutschland, Frankreich und Italien im 20. Jahrhunderts, Berlin/Boston 2016.

17 Siehe exemplarisch dafür: Die Gazelle, in: Der Spiegel 1955, H. 38, Aufruf am 07.09.2017 unter http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-31971195.html. Weitere Presseartikel sind in der entsprechenden Akte des BMI zu finden: BArch, Bundesinnenministerium, B 106/17302.

18 Zur Einordnung des Diskurses über den Mädchenhandel aus Europa nach Nordafrika, siehe Todd Shepard: Mâle décolonisation. L'«homme arabe» et la France, de l'indépendance algérienne à la révolution iranienne, Paris 2017.

19 BT-Drucksache 2/1901, 1. Dezember 1955.

20 Deutscher Bundestag. Bekämpfung des Mädchenhandels. BT-Drucksache 2/1997, 22. Dezember 1955. Der interne Austausch des Bundesinnenministeriums befindet sich in BArch, Bundesinnenministerium, Bestand B 106/17302.

21 BT-Drucksache 2/1997.

22 Schreiben des Bundesamts für Auswanderung, Berichterstatter Oberregierungsrat Wille, an Herrn Bundesminister des Innern, 09.12.1955, in: BArch, B 106/17302. Vgl. Jan Philipp Sternberg: Überseeische Auswanderung als Problem politisch-territorialer Souveränität, in: Jochen Oltmer (Hg.): Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, Berlin/Boston 2015, S. 741-772.

23 Besprechung im Bundesinnenministerium zur »Bekämpfung des Mädchenhandels« am 14.12. 1955 unter Federführung des Referats V A 3, BArch, B 106/17302.

24 Aufgrund der noch bestehenden Sperrfristen personenbezogener Akten in in- und ausländischen Archiven kann dazu jedoch keine abschließende Einschätzung geboten werden.

25 Ausländerreferentenbesprechung vom 13.-15. Februar 1968 in Bonn, BArch, B 106/117610.

26 Es ist unklar, um wie viele Prostituierte es sich handelt. Im Protokoll der Besprechung ist lediglich der Hinweis auf die erfasste Zahl ausländischer Prostituierter in Düsseldorf im Jahre 1966 zu finden. Dort hielten sich 1966 insgesamt 110 ausländische Prostituierte auf: 62 mit französischer, 34 mit österreichischer, 5 mit belgischer, 2 mit italienischer Staatsbürgerschaft und jeweils eine aus Großbritannien, Griechenland und der Schweiz, Ausländerreferentenbesprechung vom 13.-15. Februar 1968 in Bonn, BArch, B 106/117610.

27 Alle nachfolgenden Zitate entstammen der Ausländerreferentenbesprechung, ebenda.

28 Zur Europäisierung der Migrationspolitik, siehe: Marcel Berlinghoff: Die Bundesrepublik und die Europäisierung der Migrationspolitik seit den späten 1960er Jahren, in: Jochen Oltmer (Hg.): Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, Berlin/Boston 2015, S. 931-966.

29 Brief des Hessischen Ministers des Innern an den Bundesminister des Innern und Innenminister der Länder, Wiesbaden, 30. August 1974, in: BArch, B 106/117610.

30 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2, Aufruf am 07.09.2017 unter http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/InternePolitikfelder/Sozial/Pdf/VO_1612_68.pdf.

31 Die Beschreibung des Falles am Frankfurter Verwaltungsgericht ist enthalten in: Schreiben des Hessischen Ministers des Inneren an den Innenminister des Landes Baden-Württemberg III A51-23d, 30.08.1974, in: BArch, B 106/117610. Für das zweite Urteil siehe: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, VII. Senat, VII OE 20/74, 27.06.1974, in: BArch, B 106/117610.

32 Brief des Hessischen Ministers des Innern an den Bundesinnenminister und die Innenminister / Senatoren für Inneres der Länder, 30. August 1974, BArch, B 106/117610.

33 Hessischer Verwaltungsgerichtshof, VII. Senat, VII OE 20/74, 27.06.1974.

34 Brief des Ministeriums des Innern Rheinland-Pfalz an den Bundesinnenminister und die Innenminister / Senatoren für Inneres der Länder, 10. Juni 1974, BArch, B 106/117610.

35 Vgl. Klaus J. Bade, Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, durchges. Sonderausg., München 2002, S. 306-314.

36 Hessischer Verwaltungsgerichtshof, VII. Senat, VII OE 20/74, 27.06.1974, in: BArch, B 106/117610.

37 Schreiben des Hessischen Ministers des Innern, III A51-23d, 30.08.1974.

38 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, VII. Senat, VII OE 20/74, 27.06.1974, BArch, B/106/117610.

39 Schreiben des Bundesministers des Innern an den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, 30. Dezember 1974, BArch, B 106/117610.

40 Ebenda.

41 Siehe verschiedene Schreiben der Innenministerien der Länder in BArch, B 106/117610.

42 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 1 C. 45.77, 15. Juli 1980.

43 Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Bangkok, 30. Oktober 1980, BArch, B 106/117610.

44 Pataya Runkaew: Victims of Traffic in Women, Marriage Migrants, and Community Formation: A History of Migration of Thai Women to Germany, in: Joanne Miyang Cho / Douglas T. McGetchin (Hg.): Gendered Encounters between Germany and Asia, Basingstoke 2017, S. 253-273; Schreiben des Bundesministers des Innern an das Auswärtige Amt, 1. April 1981, BArch, B 106/117610.

45 Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bangkok an das Auswärtige Amt, Referat 511, 20. Februar 1981, BArch, B 106/117610.

46 Schreiben des Referats P I 4 an das Referat V II 2, 2. Mai 1983, BArch, B 106/117610.

47 Urteil des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 115 und 116/81: Rezguia Adoui gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich und Dominique Cornuaille gegen Belgischen Staat, ECLI:EU:C:1982:183, Aufruf am 07.09.2017 unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A61981CJ0115.

48 Schreiben von Sr. Dr. Lea Ackermann, Studentischer Arbeitskreis des Internationalen Katholischen Missionswerk missio an den Bundesminister der Justiz, 23. März 1984, BArch, B/106/117610.

49 Schreiben der Grenzschutzdirektion an den Bundesminister des Innern, 27. April 1984, BArch, B/106/117610.

50 Ebenda.

51 Christa Stolle: Zur rechtlichen Dimension von Frauenhandel, in: Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 263-285, hier S. 271 ff.

Randzitate

§ 48, Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, RGBl 1897, S. 463.

Deutscher Bundestag. Bekämpfung des Mädchenhandels. Drucksache 2/1997, 22.12.1955.

Brief des Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz an den Bundesinnenminister und die Innenminister/ Senatoren für Inneres der Länder, 10. Juni 1974, BArch Koblenz, B/106/117610.

Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, VII. Senat, VII OE 20/74 vom 27.06.1974, BArch Koblenz, B/106/117610.

Christa Stolle, Zur rechtlichen Dimension von Frauenhandel, in: Tübinger Projektgruppe Frauenhandel, Bonn 1989, S. 177.